

29. IV. 1915

Der unverblühte Ruffußtritt im Krieg.

M7

Kraft, nur ist die Ausübung der Patente feindlicher Staatsangehöriger untersagt. Taxzahlungstermine sind bis auf weiteres aufgehoben. Nichtsdestoweniger werden Taxzahlungen, ja sogar Neuanmeldungen österreichischer, ungarischer und deutscher Staatsangehöriger in Frankreich wie in England vorgenommen.

Die feindseligsten Bestimmungen wurden wohl seitens der russischen Regierung erlassen, denen zufolge Patentanmeldungen von Untertanen der mit Rußland kriegführenden Mächte überhaupt gar nicht angenommen und über die schwebenden Anmeldungen das Verfahren eingestellt wird. Patente, die Angehörigen von Rußland feindlichen Staaten gehören und die für die Landesverteidigung von Bedeutung sind, gehen ohne Entgelt in das Eigentum des Staates über; die Wirkung aller übrigen Patente erlischt, und kann nur insoweit aufrechterhalten werden, als russische Staatsangehörige an denselben Nutzungsrechte besitzen.

Eigentümlich muß es berühren, daß auch Belgien, das sich bis auf wenige Quadrat-Kilometer in deutschen Händen befindet, Patentanmeldungen in Brüssel annimmt, ebenso Taxzahlungen, obwohl Termine für Taxzahlungen auf unbestimmte Zeit verlängert sind.

Aber nicht nur die kriegführenden Staaten haben derartige Begünstigungen und Erleichterungen erlassen, sondern auch eine Reihe von neutralen Staaten hat eingesehen, daß infolge der eingangs erwähnten Umstände die Schutzinhaber nicht immer in der Lage sein werden, alles Notwendige rechtzeitig zu veranlassen, um ihre Rechte zu wahren. So wurde in der Schweiz eine Frist, derzeit bis 31. Dezember, verlängert und diese Verlängerung erstreckt sich sowohl für die Taxzahlungen für Patente, Marken und Muster und die Inanspruchnahme der Priorität. Ueberdies werden Schweizer Patentanmeldungen wegen Ablaufes der für Beanstandungs erledigungen eingeräumten Fristen nicht abgewiesen. In Dänemark wurde die Frist für Taxen zunächst bis 1. August d. J. verlängert und es ist wohl eine weitere Verlängerung unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu erwarten. In Schweden ist eine Verlängerung der Frist der bis 1. Mai 1915 abgelaufenen Termine zunächst für drei Kalendermonate bewilligt worden und es darf wohl erwartet werden, daß diese Frist später weiter verlängert wird. Freilich erstreckt sich diese Begünstigung in Schweden nur für außerhalb dieses Reiches wohnende Patentinhaber. Die in Italien seinerzeit eingeräumten Begünstigungen, daß die bis 30. Juni ablaufende Frist für Taxzahlungen und Verlängerungen von Patenten um drei Monate verlängert wurde, ist wohl gegenwärtig hinfällig geworden und es dürfte nicht ausgeschlossen sein, daß später weitere Begünstigungen eingeräumt werden. In Norwegen ist jedoch die dreimonatliche Zahlungsfrist für bis 30. Juni 1915 fällige Jahrestaxen auf neun Monate erstreckt worden, während die Frist für zwischen 1. Juli und 31. Dezember 1915 fällig werdende Taxen bis 31. März 1916 verlängert wurde. In Spanien werden infolge des Kriegszustandes Patente nicht gelöscht und auch in Portugal sind die Fristen zur Zahlung von Patenten-Jahresgebühren vom 1. August 1914 bis zu einem erst noch festzusetzenden Tage unterbrochen.

Alle diese Begünstigungen lassen ersehen, daß in einer ganz beträchtlichen Anzahl von europäischen Staaten die Wichtigkeit und Bedeutung des internationalen Schutzrechtes anerkannt wurde und daß die beteiligten Regierungen das Bestreben haben, den Schwierigkeiten in der Einhaltung der Fristen und Termine sowie Leistung der Zahlungen Rechnung zu tragen und es steht daher zu erwarten, daß etwaige Befürchtungen von Schutzrechtlern, sie könnten durch die Kriegsverhältnisse um ihre Schutzrechte kommen, wohl in den meisten Fällen unbegründet sind. Es steht auch weiter zu erwarten, daß in jenen Fällen, in denen die derzeitigen Bestimmungen den Verfall der Patente ausprechen, nachträglich Modifikationen geschaffen werden, um eine Wiedereinsetzung etwa erloschener oder verfallener Schutzrechte zu ermöglichen.

Ingenieur Rudolf Sipser.